

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT für die Belieferung mit elektrischer Energie außerhalb der Grundversorgung

Stand: Januar 2025

## A. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Vertragsbeendigung

### 1. Allgemeines/Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des mit der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (im Folgenden „PFALZWERKE“ genannt) geschlossenen Vertrages zur Belieferung mit elektrischer Energie (Stromlieferungsvertrag). Sie finden Anwendung auf Verträge mit Letztverbrauchern. Für Letztverbraucher, die Haushaltskunden sind, enthalten die AGB teilweise Sonderregelungen.
- 1.2 Letztverbraucher sind natürliche und juristische Personen (Verbraucher wie Unternehmer), die Strom für den eigenen Verbrauch beziehen. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Soweit nachfolgend von Letztverbrauchern die Rede ist, handelt es sich hierbei – in geschlechtsneutraler Form - um Letztverbraucher unabhängig davon, ob diese Verbraucher oder Unternehmer sind und unabhängig davon, ob es sich hierbei um Haushaltskunden oder nicht um Haushaltskunden handelt.
- 1.3 Die AGB sind in die Abschnitte A bis G gegliedert und innerhalb der Abschnitte beziffert. Soweit innerhalb eines Abschnitts auf eine Ziffer Bezug genommen wird, handelt es sich um eine Ziffer desselben Abschnittes. Soweit innerhalb eines Abschnittes auf eine Ziffer aus einem anderen Abschnitt Bezug genommen wird, ist der jeweilige Abschnitt der Ziffer vorangestellt.
- 1.4 Die nachfolgenden AGB finden auch auf Sonderprodukte Anwendung, dies allerdings nur, soweit sie von den vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen für das jeweilige Sonderprodukt nicht abweichen. Bei Abweichungen gelten die für das Sonderprodukt vereinbarten Bedingungen.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Stromlieferung an Letztverbraucher in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung).
- 2.2 Der Letztverbraucher ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf an der von ihm in seinem Vertragsangebot angegebenen Entnahmestelle von PFALZWERKE zu beziehen. Eine Weiterleitung an Dritte ist untersagt. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Die Belieferung von Reservestromanlagen, z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 2.3 Messstellenbetrieb und Messung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, wenn nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes intelligente Messsysteme verbaut werden oder anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf Wunsch des Letztverbrauchers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt. In allen übrigen Fällen sind Messstellenbetrieb und Messung von den vertraglichen Leistungen der PFALZWERKE umfasst.
- 2.4 Die elektrische Energie wird am Hausanschluss der Entnahmestelle zur Verfügung gestellt. Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus.
- 2.5 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte hat der Letztverbraucher unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

### 3. Vertragsabschluss, bisheriger Stromlieferungsvertrag

- 3.1 Der Letztverbraucher übermittelt PFALZWERKE ein Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages (im Folgenden: „Angebot“ genannt). Nach Eingang seines Angebots erhält er von PFALZWERKE unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Wird das Angebot über das Internet abgegeben oder gibt der Letztverbraucher im Angebot seine E-Mail-Adresse an, erfolgt die Zugangsbestätigung auf elektronischem Wege. Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch noch nicht zustande.
- 3.2 Nach Eingang des Angebots wird PFALZWERKE dieses prüfen einschl. einer eventuellen Bonitätsprüfung gem. Ziff. 3.3. Sofern der zuständige Netzbetreiber die Netznutzung bestätigt und auch keine sonstigen wichtigen Gründe einer Belieferung entgegenstehen, wird PFALZWERKE unverzüglich das Angebot annehmen, das Zustandekommen des Vertrages unverzüglich bestätigen sowie den Beginn der Stromlieferung mitteilen (im Folgenden „Vertragsbestätigung“ genannt). Mit dem Eingang der Vertragsbestätigung beim Letztverbraucher kommt der Vertragsschluss zustande. Das von diesem gewählte und von PFALZWERKE zu liefernde Produkt sowie die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen ergeben sich aus dem Angebot und der entsprechenden Vertragsbestätigung.

Sollte PFALZWERKE einen Vertragsabschluss ablehnen, wird dies dem Letztverbraucher ebenfalls unverzüglich mitgeteilt. Bei Letztverbrauchern, die Haushaltskunden sind, bedürfen Angebot sowie Vertragsbestätigung der Textform.

- 3.3 PFALZWERKE behält sich vor, vor Annahme des Angebotes eine Bonitätsprüfung über eine im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunft vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung berechtigte Zweifel an der Bonität des Letztverbrauchers, kann PFALZWERKE den Vertragsschluss verweigern oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Bei berechtigten Zweifeln an der Bonität ist PFALZWERKE berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit eine Bonitätsprüfung vorzunehmen.
- 3.4 Erfolgt der Vertragsschluss im Zusammenhang mit einem Umzug, muss der Letztverbraucher den für seine vorherige Lieferstelle bestehenden Stromlieferungsvertrag selbst kündigen. Ansonsten erfolgt die Kündigung durch PFALZWERKE, sofern eine entsprechende Kündigungsvollmacht durch den Letztverbraucher erteilt wird.
- 3.5 Voraussetzung des Lieferbeginns ist, dass PFALZWERKE – soweit ein Vorlieferant existiert – dessen Bestätigung zu der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie die Bestätigung des Netznutzungsbegins des Netzbetreibers vorliegen. Existiert ein Vorlieferant, hängt der Lieferbeginn davon ab, mit welcher Frist der mit diesem bestehende Versorgungsvertrag gekündigt werden kann.
- 3.6 Eventuelle Widerrufsrechte ergeben sich aus dem Angebot und der entsprechenden Vertragsbestätigung. Ist der Letztverbraucher Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Letztverbraucher fordert PFALZWERKE hierzu ausdrücklich auf.
- 3.7 Die gesetzlichen Rechte und Pflichten einschließlich Informationspflichten sowohl nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), als auch bei Verbraucherverträgen i. S. d. § 312a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen i. S. d. § 312b BGB, Fernabsatzverträgen i. S. d. § 312c BGB, sowie Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr i. S. d. § 312i BGB, bleiben unberührt.

### 4. Online-Verträge und Umstellung auf Online-Verträge

- 4.1 PFALZWERKE unterhält ein (Online-)Kundenportal unter <https://mein.pfalzwerke.de/>. Wird der Letztverbraucher über ein Online-Produkt versorgt, ist er verpflichtet, sich spätestens unverzüglich nach Erhalt seiner Registrierungsanforderung per E-Mail im Kundenportal zu registrieren. Der Letztverbraucher kann darüber hinaus mit PFALZWERKE bei Versorgung über ein Offline-Produkt freiwillig die Umstellung auf eine Vertragsabwicklung online vereinbaren. Als Vereinbarung zur Umstellung auf eine Vertragsabwicklung online gilt insbesondere, wenn der Letztverbraucher sich für das Kundenportal registriert.
- 4.2 Die Vertragsabwicklung erfolgt in diesen Fällen auf elektronischem Wege und bei Haushaltskunden auf elektronischem Wege in Textform über das Kundenportal. Im Login-Servicebereich des Kundenportals stellt PFALZWERKE – vorbehaltlich Abschnitt F Ziff. 2.4 bezüglich der Ankündigung gem. § 118b EnWG - dem Letztverbraucher sämtliche Dokumente (vor allem rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.)) während der Vertragslaufzeit digital zum Abruf, zur Speicherung und zum Ausdruck bereit. Der Letztverbraucher wird über hier bereitgestellte Dokumente per E-Mail informiert und kann diese über den Login-Servicebereich aufrufen, speichern und ausdrucken.
- 4.3 PFALZWERKE steht nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb, die ununterbrochene Nutzbarkeit oder die jederzeitige Erreichbarkeit der Internetseite und des Login-Servicebereichs einschließlich dessen Service-Funktionen ein. PFALZWERKE haftet nicht für Störungen des Zugangs zu diesen Funktionen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von PFALZWERKE nicht zu vertreten sind. Der Letztverbraucher ist verpflichtet, sein E-Mail-Postfach zu der angegebenen E-Mail-Adresse in angemessen regelmäßigen Abständen abzurufen.
- 4.4 Der Letztverbraucher ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse vorzuhalten, diese PFALZWERKE zu übermitteln und PFALZWERKE bei Änderungen unverzüglich in Textform zu informieren.
- 4.5 Wird der Letztverbraucher zwar nicht über ein Online-Produkt versorgt, gibt er aber im Angebot seine E-Mail-Adresse an, ist PFALZWERKE berechtigt über die von ihm im Angebot genannte E-Mail-Adresse oder auf sonstigem geeigneten elektronischen Wege dem Letztverbraucher sämtliche Dokumente (vgl. Ziff. 4.2) zu übersenden. Es steht PFALZWERKE jedoch frei, mit dem Letztverbraucher postalisch zu kommunizieren. Der Letztverbraucher kann jederzeit von PFALZWERKE verlangen, dass künftige Kommunikation ihm gegenüber ohne gesondertes Entgelt postalisch erfolgt.
- 4.6 Rechnungen und Abrechnungsinformationen werden auf Wunsch des Letztverbrauchers einmal jährlich unentgeltlich in Papierform zur Verfügung gestellt, und zwar sowohl bei Online-Produkten als auch in Fällen der Ziff. 4.5.

### 5. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung und außerordentliche Kündigung

- 5.1 Eine etwaige Mindestvertragslaufzeit, die Bedingungen einer etwaigen Vertragsverlängerung sowie das Recht zur (ordentlichen) Kündigung des Vertrages sind dem Angebot und der entsprechenden Vertragsbestätigung zu entnehmen. Im Falle einer Mindestvertragslaufzeit beginnt

- diese – sofern nichts anderweitiges vereinbart ist – mit dem Vertragsabschluss gem. Ziff. 3.2. Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, die nicht mit Vertragsschluss, sondern erst mit Lieferbeginn anfangen soll, sind der Letztverbraucher ebenso wie PFALZWERKE berechtigt, von dem Vertrag in Textform zurückzutreten, wenn aufgrund vertraglicher Bindung des Letztverbrauchers an den Vorlieferanten (Kündigungsfrist) oder aus sonstigen Gründen die Lieferung erst so spät beginnen kann, dass die Mindestvertragslaufzeit später als 24 Monate nach Vertragsschluss enden würde. Im Falle eines Rücktrittes kann der Letztverbraucher PFALZWERKE jederzeit ein neues Vertragsangebot übermitteln. Sonderkündigungsrechte ergeben sich aus Ziff. 5.2 und Ziff. 6, aus Abschnitt B Ziff. 2.3 sowie Abschnitt G Ziff. 3.3.
- 5.2 Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.  
Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor,  
a) wenn sich der Letztverbraucher mit der Bezahlung einer Forderung von mindestens 100,00 € (einschließlich Kosten und ohne Berücksichtigung nicht titulierter Forderungen, die er schlüssig begründet beanstanden hat) in Rückstand befindet. Im Falle eines Leerstandes muss sich der Letztverbraucher stattdessen mit mindestens zwei monatlichen Abschlagszahlungen in Rückstand befinden. Rückstände, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der PFALZWERKE resultieren, bleiben außer Betracht;  
b) die Voraussetzungen der Belieferung gem. Ziff. 2 nicht vorliegen oder später wegfallen.  
Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag einschließlich Zahlungsverpflichtung, ist die Kündigung erst nach vorheriger Androhung und erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen, beispielsweise wenn der Letztverbraucher grob schuldhaft vertragswidrig handelt oder Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt.
- 5.3 Für Letztverbraucher, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, liegt ein wichtiger Grund ergänzend dann vor, wenn (alternativ)  
- ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde;  
- ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer von PFALZWERKE daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des PFALZWERKE mit Kündigungsandrohung;  
- bezüglich des Letztverbrauchers eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
- 5.4 Kündigungen bedürfen der Textform. Die durch einen Haushaltskunden ausgesprochene Kündigung muss PFALZWERKE innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Kündigt der Haushaltskunde im Falle eines Umzugs gem. Ziff. 6.1 Satz 1 und Satz 2, so beträgt die Frist zwei Wochen, sofern PFALZWERKE die Kündigung nicht nach Maßgabe von Ziff. 6.1 Satz 3 abwendet.
- 5.5 Im Falle einer Beendigung des mit PFALZWERKE bestehenden Vertragsverhältnisses ist PFALZWERKE verpflichtet, dem Letztverbraucher einen Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig zu ermöglichen.
6. **Umzug**  
6.1 Haushaltskunden sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. PFALZWERKE kann die Kündigung abwenden, wenn sie dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Haushaltskunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 6.2 Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden sind, müssen im Falle eines Umzugs den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung zur Bezahlung des an der bisherigen Entnahmestelle zur Verfügung gestellten und abgenommenen Stromes verpflichtet.
- B. Preise**  
1. **Preisbestandteile:**  
Die Preise setzen sich aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Verbrauchspreis) zusammen und enthalten die nachfolgend unter Ziff. 1.1, Ziff. 1.2.1 bis 1.2.9 sowie Ziff. 1.3 genannten Preisbestandteile:  
1.1. den Preisbestandteil, der nur nach Maßgabe von Ziff. 2.1 bis 2.3 angepasst werden kann und der die folgenden Kosten enthält: die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb und Verwaltung. Dieser Preisbestandteil ist sowohl im Grund- als auch im Verbrauchspreis enthalten.
- 1.2. Hinzu kommen folgende Preisbestandteile, die sich automatisch verändern:  
1.2.1 die vom Netzbetreiber für die Belieferung abzuführende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG in der jeweils geltenden Höhe. Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er PFALZWERKE unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen von PFALZWERKE einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird PFALZWERKE unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.  
1.2.2 der vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Aufschlag für besondere Netznutzung nach Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) ) in der jeweils geltenden Höhe. Der Aufschlag enthält sowohl die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, als auch den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach Festlegung der BNetzA.  
1.2.3 die vom Netzbetreiber erhobene Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 4 EnWG, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er PFALZWERKE unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen von PFALZWERKE einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird PFALZWERKE unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.  
1.2.4 die Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz in der jeweils gültigen Höhe.  
1.2.5 die an den Netzbetreiber für die Belieferung abzuführenden Netzentgelte in der jeweils vom Netzbetreiber festgelegten Höhe. Sollte der Netzbetreiber infolge einer Genehmigung der Bundesnetzagentur oder einer Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 1, Abs. 2 EnWG die Netzentgelte verändern, verändern sich die Preise automatisch in entsprechender Höhe. Dies gilt auch für Netzentgelte, die der Netzbetreiber nachträglich geltend macht.  
1.2.6 die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (Messentgelte), die PFALZWERKE an den Messstellenbetreiber in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen hat, sofern Messstellenbetrieb und Messung Vertragsgegenstand sind (vgl. Abschnitt A Ziff. 2.3).  
1.2.7 die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe in der jeweiligen Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.  
1.2.8 zusätzliche Steuern oder Abgaben, mit denen die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss belegt wird, in der jeweils gültigen Höhe. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Erhöhung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die sich nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zuordnen lassen.  
Gleiches gilt, falls auf die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine neue hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.  
1.2.9 Ist eine Umlage nach den vorstehenden Ziffern negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.  
1.2.10 Aktuelle Informationen zu Steuern, Abgaben und Umlagen können der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)), der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)), sowie der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)) entnommen werden. Die aktuelle Höhe der Netzzugangsentgelte und Konzessionsabgaben wird auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden auf der Internetseite des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters veröffentlicht.
- 1.3. Auf den Preisbestandteil gem. Ziff. 1.1 sowie die veränderlichen Preisbestandteile gem. Ziff. 1.2.1 bis 1.2.9 fällt zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.  
1.4. Der Preisbestandteil gem. Ziff. 1.1 kann nur nach Maßgabe von Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.3 angepasst werden.  
1.5. Preisänderungen aufgrund Änderungen veränderlicher Preisbestandteile gem. Ziff. 1.2.1 bis 1.2.9 sowie Ziff. 1.3 erfolgen automatisch, ohne dass ein Kündigungsrecht des Letztverbrauchers besteht. PFALZWERKE wird den Letztverbraucher jedoch über derartige Änderungen, spätestens mit der Rechnungsstellung informieren.
2. **Preisanpassungen**  
2.1 PFALZWERKE ist berechtigt und verpflichtet, den Preisbestandteil gem. Ziff. 1.1 – nicht hingegen die veränderlichen Preisbestandteile gem. Ziff. 1.2.1 bis Ziff. 1.2.9 sowie Ziff. 1.3 - im Wege der einseitigen

- Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens anzupassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch PFALZWERKE sind ausschließlich Änderungen der in dem Preisbestandteil gem. Ziff. 1.1 enthaltenen Kostenarten zu berücksichtigen. Hierbei ist PFALZWERKE bei Kostensenkungen verpflichtet und bei Kostensteigerung berechtigt, eine Preisänderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen. Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten aus anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. PFALZWERKE wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Letztverbraucher ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung liegen als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.
- 2.2 Im Falle von Preisanpassungen gem. Ziff. 2.1 ist der Letztverbraucher gem. § 315 Abs. 3 BGB berechtigt, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 2.3 Über Preisanpassungen gem. Ziff. 2.1 muss PFALZWERKE den Letztverbraucher, sofern er kein Haushaltskunde ist, spätestens zwei Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unterrichten. Bei Haushaltskunden beträgt die Frist einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Der Letztverbraucher ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, ohne dass von PFALZWERKE hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. PFALZWERKE ist verpflichtet den Letztverbraucher hierauf in der Preisanpassungsmitteilung hinzuweisen.
3. **Eingeschränkte Preisgarantie**
- 3.1 Sofern eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart wird, sind für die Dauer einer solchen Preisanpassungen gem. Ziff. 2 ausgeschlossen.
- 3.2 Automatische Preisänderungen aufgrund Änderungen oder Neueinführungen von veränderlichen Preisbestandteilen gem. Ziff. 1.2.1 bis 1.2.9 sowie Ziff. 1.3 sind von einer Preisgarantie ausgenommen, d.h. entsprechende Änderungen treten auch während der Dauer einer vereinbarten Preisgarantie ein.
4. **Änderung der Abrechnung der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung**
- Wenn nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes beim Letztverbraucher intelligente Messsysteme verbaut werden oder aber auf Wunsch des Letztverbrauchers anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, sind Messstellenbetrieb und Messung gem. Abschnitt A Ziff. 2.3 nicht mehr Vertragsgegenstand. Die Messentgelte werden ab diesem Zeitpunkt dem Letztverbraucher nicht mehr durch PFALZWERKE, sondern unmittelbar durch den Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt und der veränderliche Preisbestandteil gem. Ziff. 1.2.6 entfällt.
- C. Aufgaben und Rechte der PFALZWERKE**
1. **Messung**
- 1.1 Die vom Letztverbraucher an der Übergabestelle bezogene elektrische Energie wird durch die Messeinrichtung(en) nach dem Messstellenbetriebsgesetz erfasst.
- Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, liest der Letztverbraucher, sofern dies für die Abrechnung erforderlich ist, auf Verlangen von PFALZWERKE oder dem Messstellenbetreiber seine Messeinrichtung kostenlos ab und teilt den Zählerstand über seinen persönlichen Online-Portal-Zugang – bei mangelndem Zugang zum Online-Portal - per E-Mail mit. PFALZWERKE wird den Letztverbraucher rechtzeitig zur Selbstablesung auffordern. Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Soweit der Letztverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder PFALZWERKE aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (bspw. weil keine Messwerte bzw. rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann PFALZWERKE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dies gilt nicht im Falle eines berechtigten Widerspruchs von Haushaltskunden gem. dieser Ziffer.
- 1.2 Der Letztverbraucher ist verpflichtet, PFALZWERKE unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Abrechnung der Messentgelte nicht durch PFALZWERKE, sondern einen Dritten erfolgt.
- 1.3 PFALZWERKE wird auf Verlangen des Letztverbrauchers jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Letztverbraucher den Antrag auf Prüfung nicht bei PFALZWERKE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen PFALZWERKE bzw. dem Messstellenbetreiber zur

Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Letztverbraucher.

2. **Zutritt**
- Der Letztverbraucher hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der PFALZWERKE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ableserung der Messeinrichtungen nach Ziff. 1 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Letztverbraucher oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Letztverbraucher hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Letztverbraucher dem Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt PFALZWERKE dem Letztverbraucher die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
3. **Vertragsstrafe**
- 3.1 Verbrauch der Letztverbraucher Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist PFALZWERKE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Letztverbraucher geltenden Preisen zu berechnen.
- 3.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Letztverbraucher vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Letztverbraucher bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 3.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- D. Abrechnung der Energielieferung**
1. **Inhalt der Stromrechnungen**
- Die inhaltlichen Anforderungen an die Rechnungen ergeben sich aus § 40 des EnWG. Rechnungen sind dem Letztverbraucher auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern.
2. **Verbrauchsermittlung**
- Die Verbrauchsermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 40a EnWG.
3. **Rechnungs- und Informationszeiträume**
- 3.1 PFALZWERKE wird den Stromverbrauch, sofern kein abweichender Abrechnungszeitraum gewünscht ist, dem Letztverbraucher unentgeltlich einmal jährlich in Rechnung stellen und nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses unentgeltlich eine Abschlussrechnung erstellen. Auf Wunsch erfolgen die Abrechnungen jedoch auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. PFALZWERKE bietet dem Letztverbraucher die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.
- 3.2 Weitere Rechte des Letztverbrauchers auf Erhalt von Abrechnungsinformationen oder ergänzenden Informationen zur Verbrauchshistorie ergeben sich aus § 40b EnWG.
4. **Zeitpunkt der Abrechnungen**
- PFALZWERKE ist verpflichtet, dem Letztverbraucher die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Stromabrechnung nach § 40b Abs. 1 EnWG monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, ist dieses von PFALZWERKE vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuführen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuführen.
5. **Abschlagszahlungen**
- PFALZWERKE kann monatliche Zahlungen für den laufenden Verbrauch entsprechend dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Letztverbraucher verlangen. Macht ein Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird mit der Vertragsbestätigung bzw. mit der Jahresrechnung mitgeteilt. Bei der Belieferung von Haushaltskunden werden Abschlagszahlungen nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
6. **Vorauszahlungen**
- 6.1 Bei Vorauszahlungsprodukten sind entsprechend den vertraglichen Regelungen Vorauszahlungen zu leisten.
- 6.2 Im Übrigen ist PFALZWERKE, auch wenn nach den speziellen vertraglichen Vereinbarungen Vorauszahlungen nicht vorgesehen sind, berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Letztverbraucher seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Letztverbraucher hierüber ausdrücklich

- und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Letztverbraucher. Macht ein Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt PFALZWERKE Abschlagszahlungen, so kann sie, sofern der Letztverbraucher Haushaltskunde ist, die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Vorauszahlungen werden bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 6.3 Anstelle einer Vorauszahlung kann der PFALZWERKE – sofern es sich beim Letztverbraucher nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- PFALZWERKE kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Letztverbraucher mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. PFALZWERKE wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- Die Verwertung der Sicherheit wird dem Letztverbraucher unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für den Letztverbraucher ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung bleiben unberührt.
7. **Berechnungsfehler**
- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird PFALZWERKE die Überzahlung zurückerstatten bzw. hat der Letztverbraucher den Fehlbetrag nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt PFALZWERKE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Letztverbraucher mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Ziff. 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## E. Zahlungsweise, Fälligkeit von Zahlungen, Einwände gegen Rechnungen, Zahlungsverzug

1. **Zahlungsweise**
- 1.1 Der Letztverbraucher hat die Möglichkeit ein SEPA-Mandat zu erteilen, fällige Forderungen aus dem Stromlieferungsverhältnis per Überweisung zu bezahlen oder aber Bareinzahlungen auf das Konto von PFALZWERKE vorzunehmen.
- 1.2 Hat der Letztverbraucher ein SEPA-Mandat erteilt und weist sein Konto am Tag der mitgeteilten Fälligkeit keine ausreichende Deckung auf, ist PFALZWERKE berechtigt, ihm für die Rückgabe der Lastschrift die Kosten ohne Aufschläge weiter zu verrechnen, die ihr von dessen Bank in Rechnung gestellt werden. Weiterhin ist PFALZWERKE berechtigt, dem Letztverbraucher die Kosten ihrer eigenen Bank ohne Aufschläge weiter zu verrechnen, die ihr wegen der Rückgabe berechnet werden. PFALZWERKE ist nicht verpflichtet, von einem SEPA-Lastschriftmandat Gebrauch zu machen, nachdem es zu einer Rücklastschrift gekommen ist. Gleiches gilt, wenn Vorauszahlungen gem. Abschnitt D Ziff. 6.2 in Rechnung gestellt wurden.
- 1.3 Sollte im Falle eines Vertragswiderrufs eine Rückerstattungspflicht der PFALZWERKE von bereits geleisteten Zahlungen entstehen, wird PFALZWERKE diese auf das vom Letztverbraucher angegebene Konto überweisen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.
- 1.4 Eine Barzahlung des Letztverbrauchers ist ausschließlich gegenüber einem Inkassodienstleister der PFALZWERKE möglich und auf Beträge unter 10.000,00 € beschränkt.
2. **Fälligkeit von Zahlungen, Einwände gegen Rechnungen**
- Rechnungen und Abschläge werden zu dem von PFALZWERKE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber PFALZWERKE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Letztverbraucher eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Ziff. 2 Satz 2 unberührt.

## 3. **Aufrechnung**

Der Letztverbraucher kann nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

## 4. **Zahlungsverzug**

4.1 Bei Zahlungsverzug wird PFALZWERKE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, dem Letztverbraucher Mahnkosten in Höhe von 1,00 € in Rechnung stellen. Ihm steht der Nachweis frei, dass kein oder gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.2 Wenn PFALZWERKE bei Zahlungsverzug den Rückstand durch einen Inkassodienstleister einziehen lässt, werden gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sowie gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anfallende und erstattungsfähige Kosten ohne Aufschläge an den Letztverbraucher weiterberechnet. Weiterhin werden ihm die durch den Forderungseinzug entstehenden Fahrtkosten ohne Aufschläge in Rechnung gestellt.

4.3 Der Anspruch auf die gesetzlich geschuldeten Verzugszinsen bleibt unberührt.

## F. **Haftung der PFALZWERKE / Versorgungsunterbrechung**

### 1. **Haftung**

1.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, PFALZWERKE von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzansprüche sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf einer zu Unrecht entgegen den Voraussetzungen gem. Ziff. 2 veranlassenen Versorgungseinstellung beruht. PFALZWERKE ist verpflichtet, dem Letztverbraucher auf Verlangen unverzüglich über die mit einer Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

1.2 In allen übrigen Haftungsfällen haftet PFALZWERKE, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PFALZWERKE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht oder wenn eine schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist. Vorbehaltlich einer Haftung gem. Ziff. 1.3 haftet PFALZWERKE bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Letztverbraucher vertrauen darf.

1.3 Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 gelten nicht, soweit PFALZWERKE aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes sowie gesetzlicher Gewährleistungsansprüche des Letztverbrauchers haftet. Gleiches gilt wenn und soweit PFALZWERKE eine Beschaffensgarantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

### 2. **Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**

2.1 PFALZWERKE ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Letztverbraucher in nicht unerheblichem Maße schuldhaft seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

2.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist PFALZWERKE berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Letztverbraucher darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. PFALZWERKE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf PFALZWERKE eine Unterbrechung unter den in Ziff. 2.2 S. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Letztverbraucher mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 € (einschließlich Kosten und ohne Berücksichtigung nicht titulierter Forderungen, die er schlüssig begründet beanstandet hat) in Verzug ist. Im Falle eines Leerstandes muss sich der Letztverbraucher stattdessen mit mindestens zwei monatlichen Abschlagszahlungen in Verzug befinden. Rückstände, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der PFALZWERKE resultieren, bleiben außer Betracht.

2.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Letztverbraucher drei Werktage im Voraus anzukündigen.

- 2.4 Abweichend von Ziffern 2.2 und 2.3 geht für Haushaltskunden – sollte der Gesetzgeber § 118b EnWG, der als befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt wurde und zunächst bis zum 30.04.2024 galt, über den Zeitraum des 30.04.2024 (ggf. bis zum 30.04.2025) verlängern oder wieder in Kraft setzen – § 118b EnWG vor. Die Regelung zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung oder Einstellung der Belieferung aufgrund von Zahlungsverzug nach vorstehenden Ziffern 2.2 und 2.3 bzw. sind damit für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG ausgesetzt. Bei Verträgen ohne Netznutzung wird die Einstellung der Belieferung der Versorgungsunterbrechung in § 118b EnWG gleichgestellt.
- 2.4 PFALZWERKE hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Letztverbraucher die Kosten der Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. PFALZWERKE wird, die vom zuständigen Netzbetreiber für die Sperrung bzw. die Wiederinbetriebnahme in Rechnung gestellten Kosten ohne Aufschläge an den Letztverbraucher weiter berechnen.
- 2.5 Haushaltskunden sind vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen.

## G. Sonstiges

### 1. Rechtsnachfolge

- 1.1 Der Vertrag gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.
- 1.2 PFALZWERKE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Letztverbraucher zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem er in Textform über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet worden ist, in Textform widerspricht. Der Letztverbraucher wird in der Mitteilung über die Übertragung auf diese Folgen gesondert hingewiesen.
- 1.3 Einer Zustimmung des Letztverbrauchers bedarf es jedoch nicht, wenn die Rechte und Pflichten auf ein mit PFALZWERKE verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) übertragen werden.
2. **Beauftragung Dritter**  
PFALZWERKE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
3. **Vertragsänderungen; Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 3.1 Preisanpassungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen unter Abschnitt B Ziff. 2 der AGB.
- 3.2 Im Übrigen ist PFALZWERKE berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung an rechtliche oder tatsächliche Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche PFALZWERKE nicht beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Ferner können Anpassungen erfolgen, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist; insbesondere, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB aufgrund von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen oder Gesetzesänderungen unwirksam werden oder unwirksam zu werden drohen.
- 3.3 PFALZWERKE ist verpflichtet, den Letztverbraucher über einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen und / oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. Ziff. 3.2 rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode auf einfache und verständliche Weise in Textform zu unterrichten. Der Letztverbraucher ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, ohne dass PFALZWERKE hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. PFALZWERKE ist verpflichtet, den Letztverbraucher hierauf in der Änderungsmitteilung hinzuweisen.
4. **Erfüllungsort**  
Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem sich die Lieferstelle befinden.
5. **Außergerichtliche Streitbeilegung für Letztverbraucher, die Verbraucher im Sinne des § 13BGB sind**
- 5.1 PFALZWERKE ist verpflichtet, Beschwerden des Letztverbrauchers, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Letztverbraucher zur Beilegung der Streitigkeit dann die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). PFALZWERKE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet. PFALZWERKE nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.
- 5.2 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung erhält der Letztverbraucher beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 03022480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

### 6. Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO

Die Europäische Kommission stellt unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

### 7. Informationen zu Preisen, Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen können Sie bei PFALZWERKE anfordern oder [www.pfalzwerke.de](http://www.pfalzwerke.de) entnehmen.

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

### 8. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Regelung nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Letztverbraucher und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. PFALZWERKE ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben. Weiterführende Informationen zu den Datenschutzbestimmungen finden Sie unter [www.pfalzwerke.de/datenschutz](http://www.pfalzwerke.de/datenschutz).

### 9. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

### 10. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### 11. Anbieterkennzeichnung

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT  
Sitz der Hauptverwaltung: Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen  
Vorstand: Marc Mundschau, Paul Anfang  
Aufsichtsratsvorsitzender: Theo Wieder  
Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HRB 1196  
USt-IDNr.: DE 149145804  
Kontaktmöglichkeiten: Telefon: 0621 585-0 / Telefax: 0621 585-2896  
E-Mail: [info@pfalzwerke.de](mailto:info@pfalzwerke.de)